



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5927**

A04, A07

02. November 2021

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zu den o.g. Fragen der Fraktionen bin ich um einen schriftlichen Bericht gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)



**Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07**

**Sitzung des AFKJ am 11.11.2021**

**Fragen der Fraktion der SPD zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2022**

*Vorbemerkung:*

*Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2022 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2022 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.*

**1. Hat es im Stellenplan des Ministeriums im Vergleich zum Vorjahr Veränderungen gegeben? Wie setzen sich diese zusammen?**

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Im Entwurf von Kapitel 07 010 sind sechs neue (Plan)Stellen ausgewiesen, davon eine Umsetzung aus Kapitel 14 200 (Bes.Gr. A 14) sowie fünf (Plan)Stellen zur Erfüllung neuer Aufgaben (2x Bes.Gr. A 15, 2x Bes.Gr. A 13 BA, 1x LG 2.2). Neu eingerichtet wurde zudem eine weitere Stelle für Verwaltungsinformatik-anwärtinnen/ -anwärter.

Darüber hinaus werden zwei Planstellen der Bes.Gr. A 9 BA aus Stellen für Arbeitnehmerinnen/ -nehmer der LG 1.2 umgewandelt und zwei Planstellen von Bes.Gr. A 15 nach Bes.Gr. A 16 gehoben.

Das Stellensoll berücksichtigt außerdem 17 (Plan)Stellen (4x Bes.Gr. A 14, 5x Bes.Gr. A 13 EA, 5x LG 2.2, 3x LG 2.1), die im Haushaltsvollzug 2021 gemäß § 50 LHO aus Kapitel 03 310 in den Einzelplan 07 umgesetzt wurden.

**2. Wo befindet sich der Haushaltsansatz (Titelgruppe und Höhe der Mittel) zur Einrichtung eines Landesjugendparlaments entsprechend dem von CDU und FDP beschlossenen Antrag „Politische Partizipation und demokratische Mitbestimmung der nächsten Generation: Ein Landesjugendparlament für Nordrhein-Westfalen!“ (Drucksache 17/14281) für das Jahr 2022?**

Zur Gründung eines Jugendparlaments wurden bisher jährlich 500.000 Euro aus dem KJFP reserviert und im Laufe des Jahres für anderweitige Projekte freigegeben, sobald sich abzeichnete, dass diese Mittel nicht beansprucht werden. Eine Haushaltsvorsorge ist grundsätzlich im Einzelplan 01 zu treffen.

### **3. Rettungsschirm**

#### **Kapitel 07 010**

Bitte schlüsseln Sie die Ausgaben des Rettungsschirms unter Funktionsziffer 633 88 291 und 684 88 291 für 2020 auf.

Bitte Schlüsseln Sie alle Maßnahmen der Titelgruppe 88 auf.

Die Rettungsschirmausgaben im Einzelplan 07 belaufen sich für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt auf rund 189,87 Mio. Euro. Davon entfallen 84,25 Mio. Euro auf die Erstattung von Elternbeiträgen der Kindertagesbetreuung, 76,45 Mio. Euro auf das KiTa-Helfer-Programm für Kindertageseinrichtungen und 29,17 Mio. Euro auf die Sicherung sozialer Einrichtungen in freier Trägerschaft.

### **4. Globale Minderausgaben**

#### **Kapitel 07 020 972 00 881**

Gibt es Bereiche, die von der globalen Minderausgabe ausgenommen sind?

Über welche Haushaltsstellen und in welcher Höhe wurde die globale Minderausgabe seit 2017 bedient? Bitte nach Haushaltsjahren aufschlüsseln.

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Veranschlagung der Globalen Minderausgaben erfolgt sowohl auf Basis der Erkenntnisse aus dem Haushaltsvollzug sowie der Prognosen und den Erwartungen der Landesregierung. Es handelt sich bei der Globalen Minderausgabe um ein Instrument des Haushaltsvollzugs, so dass die Entscheidung, an welcher Stelle beziehungsweise an welchen Stellen exakt ihre Erwirtschaftung im Einzelplan 07 erfolgt, jeweils im laufenden Haushalt fällt. Dabei ist es aufgrund von Entwicklungen im Haushaltsvollzug möglich und/oder notwendig, die zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben vorgesehenen Haushaltsstellen bedarfsgerecht anzupassen.

Die veranschlagten Globalen Minderausgaben für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 sind beziehungsweise werden kassenmäßig in voller Höhe aufkommen. Die Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr 2020 liegt endgültig noch nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher keine titelbezogenen Angaben zur Erbringung der Globalen Minderausgaben im letzten Haushalt gemacht werden. Die Haushaltsrechnung 2020 wird dem Landtag voraussichtlich im Dezember 2021 vorgelegt. In den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 wurde die Globale Minderausgabe aus dem Titel 07 020 972 00 erbracht und dieser wurde aus den Titeln 07 010 633 40 (2017: vor Neuressortierung 03 010 633 40), 07 095 633 40 (2018) und 07 090 971 10 (2019) gedeckt.

## 5. Kapitel 07030 – Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt

### Titelgruppe 75

In Umsetzung des Aktionsplans „Impulse 2020 – für queeres Leben in NRW“ werden Schwerpunkte in den Bereichen ländlicher Raum und Intersektionalität gesetzt. Sind die für 2022 zusätzlich veranschlagten Mittel in Höhe von 670.000 Euro auch für die entsprechende Ausstattung von Jugendzentren im ländlichen Raum – im Sinne von sicheren Räumen um sich zu treffen –, zur Regionalisierung sowie Einrichtung regionaler Fachstellen bzw. Fachberatung oder auch zum Aufbau einer queeren LSBTIQ\*-„Grundversorgung“ vorgesehen bzw. einsetzbar? Wenn ja, in welchem Umfang?

Wenn nein, sind diese Aspekte an anderer Stelle im Haushalt finanziell hinterlegt und wenn ja, wo und in welcher Höhe?

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Landesregierung setzt alle LSBTIQ\*-Maßnahmen im Querschnitt um.

Die Ausstattung von Jugendzentren, insbesondere im ländlichen Raum, wird aus dem Kinder- und Jugendförderplan und nicht aus Kapitel 07 030 TG 75 finanziert.

Der Beilage 3 zum Einzelplan 07 können die queerpolitischen Leistungen im Detail entnommen werden.

Es ist beabsichtigt, den Aspekt „ländlicher Raum“ bei der Verausgabung der zusätzlichen Mittel in TG 75 neben dem Aspekt „Intersektionalität“ unabhängig von Altersgruppen zu berücksichtigen, sodass Jugendlichen auch aus TG 75 geförderte Maßnahmen mittelbar zugutekommen.

## 6. Personaloffensive

### Kapitel 07 040 633 80 271

**Was soll im Zuge der Personaloffensive mit den veranschlagten Mitteln finanziert werden?**

Mit den veranschlagten Mitteln der Personal- und Qualifizierungsoffensive werden die Träger, die die Arbeitgeber der Beschäftigten sind, nun zusätzlich bei der Gewinnung und Weiterqualifizierung von Personal unterstützt. Damit konnten sowohl die bereits in den Kindertageseinrichtungen tätigen Kita-Helferinnen und Kita-Helfer als auch weitere interessierte und geeignete Personen ein Angebot für eine Ausbildung bzw. Qualifikation erhalten.

**Die Kennziffer enthält eine Verpflichtungsermächtigung von 9.000.000 Euro bitte schlüsseln Sie auf, was damit passieren soll.**

Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9 Mio. Euro sind für die Förderung der Umschulung zur Erzieherin/zum Erzieher bei Ausbildungsbeginn am 01.08.2021 vorgesehen. Das erste und zweite Jahr einer Umschulung wird durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert. Die Finanzierungnotwendigkeit

entsteht hier im dritten Jahr der Umschulung. Hierfür sind für die Jahre 2023 und 2024 Landesmittel in Höhe von insgesamt rund 9 Mio. Euro kalkuliert.

**Wie lässt sich im Zuge der von Ihnen angelegten Personaloffensive die praxisintegrierte Ausbildung strukturell verankern und finanzieren bzw. fördern? Wie viele Plätze werden dafür kalkuliert? Bitte setzen Sie diese in Relation zum Vorjahr.**

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger wird im Schuljahr 2021/2022 an landesweit 16 Schulstandorten angeboten. Es stehen 450 Schulplätze zur Verfügung. Für den Aufruf des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2021 zur Einreichung von Interessenbekundungen für Qualifizierungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger in der ESF-Förderphase 2014-2020 im Rahmen der Initiative REACT-EU sind 180 Anträge für 414 Personen eingegangen. Es ist darüber hinaus nicht ausgeschlossen, dass weitere Personen eine praxisintegrierte Kinderpflegeausbildung ohne Förderung des Landes absolvieren.

Die Landesregierung wird die praxisintegrierte Qualifizierung zu Kinderpflegerinnen und -pflegern voraussichtlich auch zum 01.08.2022 anbieten. Dabei wird eine erneute Förderung durch den REACT-EU angestrebt. Das schulische Angebot ist jedenfalls strukturell bereits so angelegt, dass es bei entsprechender Nachfrage fortgesetzt werden kann. Hier sind auch die Träger gefordert, die den interessierten und geeigneten jungen Menschen einen entsprechenden Arbeitsvertrag anbieten müssen.

Über eine Fortsetzung der Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen sowie der Umschulung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher wird zu gegebener Zeit entschieden.

**Wo finden sich die von der Landesregierung angepriesenen 55 Mio. für die Personaloffensive wieder?**

Das Landesprogramm zur Personalgewinnung umfasst drei Säulen zur Weiterqualifizierung von Kita-Helferinnen und Kita-Helfern sowie anderen geeigneten Personen. Der Mittelbedarf aller drei Säulen wurde auf Grundlage einer angenommenen Anzahl teilnehmender Personen mit insgesamt rund 55 Mio. kalkuliert. Da sich die Maßnahmen der drei Module über die Jahre 2021 bis 2024 ziehen, werden diese für 2021 aus bereiten Mitteln des KiBiz-Deckungskreises sowie aus den unten dargestellten Landes- und EU-Mitteln finanziert. Letztendlich ist der tatsächliche Mittelbedarf abhängig von entsprechenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsverträgen, die die Träger der Kindertageseinrichtungen mit interessierten Personen schließen.

Säule 1:

Förderung der Umschulung zur Erzieherin/zum Erzieher bei Ausbildungsbeginn am 01.08.2021. Die Finanzierung erfolgt wie oben im Zusammenhang mit der Aufschlüsselung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 9 Mio. Euro dargestellt.

Säule 2:

Förderung der Weiterqualifizierung im Rahmen der praxisintegrierten Kinderpflegeausbildung bei Ausbildungsbeginn zum 01.08.2021. Die Finanzierung erfolgt aus ESF/ReAct-Mitteln kofinanziert mit Landesmitteln. An ESF-Mitteln stehen insgesamt 20 Mio. Euro zur Verfügung. Die Kofinanzierung des Landes erfolgt teilweise aus bereiten Mitteln und wurde für 2021 mit rund 11 Mio. Euro kalkuliert; für 2022 sind 14,23 Mio. Euro bei Titelgruppe 80 etatisiert. Es ist beabsichtigt, einen zweiten Förderdurchgang im Bereich der praxisintegrierten Kinderpflegeausbildung zum Schuljahr 2022/2023 mit den zur Verfügung stehenden Mitteln umzusetzen.

Säule 3:

Einjährige Weiterqualifizierung zur Assistentkraft im nicht-pädagogischen Bereich im KGJ 2021/2022. Für 2022 sind 726.000 bei TG 80 etatisiert. Die Finanzierung in 2021 erfolgt aus bereiten Mitteln in Höhe von 490.000 Euro.

## 7. Frühkindliche Bildung

Wo bilden sich die Zahlen zum KiTa-Ausbau ab? (Aufgegliedert nach Landes- und Bundesmitteln)

In welcher Höhe wurde bislang Landesgeld real für zusätzliche Plätze verausgabt? Bitte schlüsseln Sie die Ansätze des KiBiz-Deckungskreises auf. (Bitte schlüsseln Sie auch die Mittel nach Landes- und Bundesmitteln auf)

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Landes- und Bundesprogramme für den investiven Platzausbau bilden sich in den Titeln 883 10, 883 11, 883 12, 883 13, 883 14, 883 20, 883 30, 883 40, 883 41, 883 50 und 883 99 ab.

Im Rahmen der Titel 883 30, 883 40, 883 41, 883 50 und 883 99 wurden in den Jahren 2010 bis 2020 bislang insgesamt 884.165.273 Euro verausgabt.

Die Ansätze des KiBiz-Deckungskreises finden sich im Entwurf des HH 2022 auf Seite 65.

### **Kapitel 07 040 633 14**

#### **Warum sinkt an dieser Stelle die KiBiz-Pauschale?**

Zunächst ist festzustellen, dass die Steigerung der KiBiz-Pauschalen in außergewöhnlicher Höhe von rd. 334 Mio. Euro zwischen den HH-Jahren 2020 und 2021 auf die Herstellung der Auskömmlichkeit zurückzuführen war.

Auf Basis der auskömmlich gestellten Pauschalen war im Folgejahr nur noch die Steigerung nach der Fortschreibungsrate sowie der Aufwuchs der Platzzahlen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund war ohnehin von einer geringeren Steigerung als im Vorjahr auszugehen. Die Anmeldungen zum 15.03.2021 zeigten einen geringeren Platzaufwuchs, als zuvor prognostiziert worden war. Der U 3-Platz-Aufwuchs für das KGJ 2021/ 2022 beträgt rund 145.300 statt

prognostizierter 152.000. Darüber hinaus wurde bei der Prognose des Dynamisierungs-Index auf Grundlage der tatsächlichen Personal- und Sachkostentwicklung im Vorjahr eine Fortschreibungsrate von 3 % bzw. 1,9 % bei den Mietzuschüssen zugrunde gelegt. Die tatsächlich ermittelte Fortschreibungsrate im Dezember 2020 ergab einen Wert von 0,83 % für die Kindpauschalen. Der HH-Ansatz für die Kindpauschalen wurde insofern aufgrund der konkreten Anmeldezahlen und der überarbeiteten Prognose angepasst.

## **8. OGS**

### **Kapitel 07 040 684 50**

Warum wurden diese 750.000Euro im Haushaltsplan 07 veranschlagt, während alles andere im Haushaltsplan Schule veranschlagt wurde?

Mit dem sogenannten „Trägermodell“ haben Land und Kommunen die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) in NRW von Beginn des Ausbaus an als ein Kooperationsprojekt von Schule und Jugendhilfe etabliert. Rund 75 % ihrer außerunterrichtlichen Angebote werden in NRW von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt und verantwortet. Damit ergibt sich der Auftrag zur Weiterentwicklung der Qualität der OGS auch in dem Bereich, den die Jugendhilfe zu verantworten hat.

Mit Titel 684 50 im Kapitel 07 040 unterstützt die Landesregierung daher in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) seit 2019 Maßnahmen der Qualifizierung und Entwicklungsanreize bei den Ganztagsträgern aus dem Bereich der Jugendhilfe. Maßnahmen können von freien Trägern sowie örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden.

## **9. Medienschutzrecht**

### **Titelgruppe 60**

Bitte schlüsseln Sie den Zuwachs auf. Sind dies alles Landesmittel oder fließen dort auch Bundesmittel ein? Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

- 547 60 sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes in Höhe von +50.000 Euro

Im Rahmen der erfolgten Novellierung des Jugendschutzgesetzes wird es in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zu Einmalaufwendungen bei den für den Jugendmedienschutz federführenden Ländern NRW (zuständig für die USK) und RP (zuständig für die FSK) kommen (jeweils 50.000 Euro für das HHJ 2022 und jeweils 25.000 Euro für das HHJ 2023). Die Einmalaufwendungen werden gemäß Königsteiner Schlüssel den übrigen Ländern in Rechnung gestellt und als Einnahmen auf den Titel 232 00 gebucht, die Kosten entstehen aber zunächst zulasten dieses Titels. Bundesmittel fließen nicht ein.

- 632 60 sonstige Zuweisungen an Länder +10.600 Euro



Für das HHJ werden in 632 60 Mehrausgaben in Höhe von rd. 10.600 Euro erfolgen. Diese begründen sich mit den aufgrund der Gesetzesänderung notwendigen Einmalaufwendungen, die vom für die FSK federführenden Bundesland (Rheinland-Pfalz) von den übrigen Ländern unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels in Rechnung gestellt werden. Bundesmittel fließen nicht ein.

#### **10. Titelgruppe 68 – Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge**

- Wie gewährleisten Sie, dass die zur gelingenden Integration junger Geflüchteter notwendigen Strukturen langfristig aufrechterhalten werden und gleichzeitig auch weiterhin Spielräume für kurzfristige und innovative Projekte vorhanden sein werden?

- Wie soll die Unterstützung der Integration junger Geflüchteter in der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit über die Legislaturperiode hinaus gewährleistet werden?

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Landesregierung hat die Titelgruppe 68 „Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und jugendliche Flüchtlinge“ in den Jahren dieser Legislaturperiode kontinuierlich finanziell so ausgestattet, dass entsprechend des Bedarfs zahlreiche erfolgreiche Projekte/ Fortbildungen etc. durchgeführt werden konnten. Durch die Bereitstellung der Mittel – wieder in entsprechender Höhe – im Haushalt 2022 wird sichergestellt, dass über das Ende der Legislaturperiode hinaus in 2022 die Umsetzung der Projekte sichergestellt werden kann.

# Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Haushaltseinbringung des MKFFI 2022

## Vorbemerkung:

*Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2022 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2022 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.*

### **1. Wie wird das große Problem des Fachkräftemangels in der frühkindlichen Bildung bzw. der Fachkräftegewinnung im MKFFI personell bearbeitet?**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wurde eine Projektgruppe „Personaloffensive Kindertagesbetreuung“ eingerichtet. Die Projektgruppe wurde eingerichtet, um die Initiativen zur Personalgewinnung des MKFFI konzeptionell, fachlich und strategisch zu bündeln und zu begleiten. MSB, MAGS und MKW wurden beteiligt, ebenso wie weitere zentrale Partner (Träger, Landschaftsverbände, Gewerkschaften und Hochschulen) eingebunden.

Mit Auflösung der Projektgruppe zum 01. August 2021 wurde das Thema in Abteilung 3, Referat 323 übergeleitet.

### **2. Welche konkreten Maßnahmen des „Maßnahmen- und Handlungskonzepts der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich ‚Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‘ – Prävention, Intervention, Hilfen“ werden in welcher Höhe im Haushaltsplan 2022 finanziert?**

Eine zentrale Maßnahme des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes ist der Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Hierfür wurden die in 2021 bereitgestellten Mittel i.H.v. 3,6 Mio. Euro im HH-Ansatz 2022 um weitere 5,1 Mio. Euro aufgestockt. (07 030 TG 70, Ziffer 1)

Infolge des Förderaufrufs zum Ausbau der spezialisierten Beratung wurde dem MKFFI im Rahmen des landesweiten Interessenbekundungsverfahrens der förderfähige Bedarf von rund 150 neuen Fachkraftstellen mitgeteilt.

Mit den zusätzlichen Mitteln soll ermöglicht werden, allen gemeldeten Bedarfen zu entsprechen. Gefördert werden können somit insgesamt zusätzliche ca. 150 VZÄ für die spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Das Antragsverfahren für die in 2021 bereitgestellten Mittel wurde im Juli 2021 gestartet. Für den geplanten zweiten Ausbauschnitt soll ein weiteres Antragsverfahren zeitnah in 2022 eröffnet werden.

Mit diesem umfassenden Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird ein flächendeckendes Netz einer Versorgungsstruktur über ganz NRW gespannt. Diese Maßnahme ist bundesweit einzigartig und setzt Maßstäbe im Kinderschutz.

Darüber hinaus werden aus dem Einzelplan 07 – Kinder, Jugend, Familie folgende konkrete Maßnahmen des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts (HMK) gefördert:

<b>Maßnahme der Abteilung 3</b>	<b>Finanzierung</b>
Stärkung der Fachberatung im Themenfeld bei beiden Landesjugendämtern (s. S. 28)	<b>360.000 Euro</b>
Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ (PsG.nrw) (s. S. 28)	<b>430.000 Euro</b>
Regionale Kooperationsstellen der Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ (PsG.nrw) (s. S. 28)	<b>400.000 Euro</b>
Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (s. S. 43)	<b>2.000.000 Euro</b>
Förderung der Fachstelle „Kinderschutzkompetenzzentrum“ beim DKSB NRW (s. S. 43)	<b>200.000 Euro</b>

Zusätzliche Maßnahmen im Bereich von Schutzkonzepten (S. 31 ff.) sowie Fortbildung und Qualifizierung (S. 35 ff.) sind in der Planung.

### **3. Mit welchen Mitteln und Maßnahmen bekämpft die Landesregierung im Haushaltsplan 2022 die Kinder- und Jugendarmut in Nordrhein-Westfalen?**

Ein zentrales Ziel der Landesregierung ist es, einen Aufstieg durch Bildung für alle Kinder und Jugendliche zu ermöglichen unabhängig von der sozialen Herkunft. Die Schaffung von mehr Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche und die Bekämpfung der negativen Folgen von Kinder- und Jugendarmut wird ressortübergreifend verfolgt, wobei neben dem MKFFI insbesondere das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – dort auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – sowie das Ministerium für Schule und Bildung zu nennen sind.

Fachlich sind Maßnahmen, die sich von vornherein und explizit nur an arme Kinder, Jugendliche und Familien richten, aufgrund der damit verbundenen Gefahr der Stigmatisierung äußerst sensibel zu handhaben. Sie ergeben dann Sinn, wenn Armut per se zu erwarten ist, wie z.B. die „Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und jugendliche Flüchtlinge“ (Kapitel 040 TG 68). Ansonsten sind eher solche Maßnahmen zu präferieren, die sich zunächst grundsätzlich an alle Kinder, Jugendliche und Eltern richten, um dann die hierüber erkannten Unterstützungsbedarfe – die bei sozial Benachteiligten in besonderem Maße vorhanden sind - durch die Vermittlung in passgenaue Angebote zu

decken. Hierzu bedarf es insbesondere armutssensibler Regeleinrichtungen, wo möglicherweise schon vor Ort (z.B. über Familienzentren oder über die Schulsozialarbeit) mit einer Armutssproblematik umgegangen werden kann.

Bezogen auf den Einzelplan 07 gibt es eine Vielzahl von Haushaltsansätzen, die sich zwar an alle Kinder, Jugendliche oder Eltern richten, jedoch gleichzeitig auch der Bekämpfung der negativen Folgen von Kinderarmut und der Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen dienen können. Zu nennen sind z.B. die Haushaltsansätze für

- Familienbildung und Familienberatung,
- Verbraucherinsolvenzberatung,
- zusätzliche Sprachförderung,
- die non-formale Bildung oder
- Einrichtungen der frühkindlichen Bildung in sozial benachteiligten Quartieren.

Maßnahmen, die sich zunächst einmal an alle Familien richten, dann jedoch vor allem die Zielgruppe sozial benachteiligter Familien unterstützen, sind jedoch haushaltsrechtlich nicht sauber als „Mittel zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendarmut“ im Sinne der Fragestellung ausweisbar.

Einen eigenen Ansatz verfolgt das Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“, bei dem das Land die Kommunen mit 14,2 Millionen Euro und einem Qualifizierungsprogramm beim Aufbau kommunaler Präventionsketten von der Schwangerschaft bis zum Übergang Schule – Beruf unterstützt (Kapitel 040 TG 70). Ihr Ziel ist primär die Erhöhung der Passgenauigkeit der kommunalen Angebotslandschaft durch gute Koordinierung, Planung und Vernetzung, sodass Unterstützungsbedarfe frühzeitig erkannt werden und Kinder, Jugendliche und Eltern die passende Unterstützung erhalten. Daneben werden Maßnahmen gefördert wie Familiengrundschulzentren, Lotsendienste in gynäkologischen und Kinderarztpraxen oder aufsuchende Angebote, die in sozial benachteiligten Quartieren stattfinden.

Erster Baustein kommunaler Präventionsketten sind die Frühen Hilfen, die für die Zeit der Schwangerschaft bis zum vierten Lebensjahr des Kindes einen vergleichbaren Ansatz wie „kinderstark“ verfolgen und aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert werden (Kapitel 040 TG 66).

Unter den monetären Leistungen, die sozial benachteiligten Familien zu Gute kommen, ist der Unterhaltsvorschuss hervorzuheben. Er richtet sich an Kinder Alleinerziehender, die deutlich stärker armutsgefährdet sind als Kinder aus Paarfamilien. Für den Unterhaltsvorschuss sieht der Haushaltsplan 2022 410 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel vor (Kapitel 030 Titel 633 10), die durch kommunale Mittel ergänzt werden.